

Alte Fassung	Neue Fassung (Neuerungen in blau)	Begründung
<p>§ 6 Abs. 1 Hauptsatzung Der Rat überträgt die Ernennung von Beamtinnen / Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung auf den Bürgermeister, soweit es sich um Beamtinnen / Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesG, auf den Verwaltungsausschuss, soweit es sich um Beamtinnen / Beamte ab Besoldungsgruppe A 12 BBesG handelt.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 Hauptsatzung Der Rat überträgt die Ernennung von Beamtinnen / Beamten, ihre Versetzung <b>zu einem anderen Dienstherrn sowie</b> in den Ruhestand und ihre Entlassung auf den Bürgermeister, soweit es sich um Beamtinnen / Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesG, auf den Verwaltungsausschuss, soweit es sich um Beamtinnen / Beamte ab Besoldungsgruppe A 12 BBesG handelt.</p>	<p>s. Ratsbeschluss vom 18.03.2021: Die beamtenrechtliche Versetzung zu einem anderen Dienstherrn war im § 6 bisher nicht erfasst. Grundlegend wäre bei jeder Versetzung die Zuständigkeit des Rates gegeben. Die Formulierungen im § 6 der Hauptsatzung waren daher anzupassen.</p>
<p>§ 10 Abs. 1 Hauptsatzung Rechtsvorschriften (Verordnungen und Satzungen) und die Erteilung von Genehmigungen zum Flächennutzungsplan und dessen Änderungen sowie sonstige Bekanntmachungen nach dem BauGB und solche, auf die sich die Verfahrensvorschriften der Bauleitplanung beziehen, werden in der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – Leine Zeitung“ verkündet.</p>	<p>§ 10 Abs. 1 Hauptsatzung Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und dessen Änderungen, sonstige Bekanntmachungen nach dem BauGB und solche, auf die sich die Verfahrensvorschriften der Bauleitplanung beziehen sowie <b>öffentliche Bekanntmachungen</b> der Stadt Neustadt a. Rbge. werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – <b>im gedruckten „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“</b> verkündet bzw. bekannt gemacht.</p>	<p>s. Vorlage Der Vollabdruck einer Bekanntmachung im Amtsblatt ist nicht so kostenintensiv wie der in der Zeitung. Sobald ein digitales Verkündungsblatt zur Verfügung steht, sollen die Bekanntmachungen in diesem veröffentlicht werden. Hierzu muss die Hauptsatzung später nur wenig geändert werden und das Verfahren mit der Region Hannover wird bereits jetzt erprobt. Zudem hat sich das Informationsverhalten der Bevölkerung geändert, immer weniger Haushalte beziehen Tageszeitungen als Printausgabe.</p>

<p>§ 10 Abs. 3 Hauptsatzung Alle übrigen Bekanntmachungen und insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. – <a href="http://www.neustadt-a-rbge.de">www.neustadt-a-rbge.de</a> - verkündet. Auf die Tatsache einer im Internet erfolgten Verkündung wird in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – Leine-Zeitung nachrichtlich hingewiesen.</p>	<p>§ 10 Abs. 3 Hauptsatzung <a href="#">Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. unter der Adresse <a href="http://www.neustadt-a-rbge.de/rathaus/bekanntmachungen/">www.neustadt-a-rbge.de/rathaus/bekanntmachungen/</a>. Auf die Bereitstellung im Internet wird in der Regionsausgabe „Hannoversche Allgemeine Zeitung/Neue Presse - Region Hannover Nordwest“ nachrichtlich hingewiesen.</a></p>	<p>Redaktionelle Neufassung des Absatzes 3 aufgrund dessen, dass „Öffentliche Bekanntmachungen“ nun im Amtsblatt vollabgedruckt veröffentlicht werden müssen. Zudem Namensänderung der „Leine-Zeitung“ in „HAZ/NP-Region Hannover Nordwest“ und es wurde der direkte Link zu den Bekanntmachungen auf der neuen Homepage eingefügt.</p>
<p>Keine alte Fassung</p>	<p><b>§ 13 Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik</b></p> <p>(1) Mitglieder des Hauptausschusses, ausgenommen die oder der Vorsitzende, können an Sitzungen des Hauptausschusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Gleiches gilt für Abgeordnete die als Zuhörerinnen oder Zuhörer an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen.</p> <p>(2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.</p> <p>(3) Alle per Videokonferenz zugeschalteten Abgeordneten haben sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.</p>	<p>Neuer Paragraph, s. Vorlage</p>